



**Satzung des Tennisclub
„Am Hagen“ e.V.
Sitz Wolfsburg-Barnstorf**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Am Hagen“ e.V. und hat seinen Sitz in Wolfsburg-Barnstorf.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 100261 eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind weiß-rot.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Aufgabe des Verein ist die Pflege des Tennissports, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben.
5. Jugendlich Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) durch Ausübung des Stimm- und Antragsrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Vereinsbeiträge, erhöhte Aufwendungen etc. rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Vorschriften der Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, bei Minderjährigen außerdem die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Mit Eintritt in den Verein wird vom Mitglied gleichzeitig die Vereinssatzung bindend anerkannt.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vereinsvorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich (bei Minderjährigen mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters) erklärt werden.
Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
Der Austritt kann nur dann zum Jahresende erfolgen, wenn eine Mitgliedschaft von 1 ¼ Jahren bestanden hat und alle Verpflichtungen gegen über dem Verein erfüllt sind. Ausnahme kann der Vereinsausschuss gewähren.
6. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B.

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Interessen des Vereins;
 - b) bei 12-monatigem Beitragsrückstand nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
9. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Aufnahmegebühren und Umlagen können erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitgliedsbeiträge müssen mindestens vierteljährlich im Voraus auf das Vereinskonto gezahlt werden. Die Zahlungsabwicklung regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
4. Der Beitrag ist auch dann bis zum Jahresende zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
5. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
6. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nach Satzung anderen Organen übertragen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. So obliegen der Mitgliederversammlung z.B.
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl von Vorstand, Vereinsausschuss und Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung des Vereinsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der erhöhten Aufwendungen,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und muss neu einberufen werden. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten, ferner alle Ehrenmitglieder und alle passiven Mitglieder mit einer ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt und ist spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand 10 Tage zuvor schriftlich oder per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form einzuberufen, wenn 1/3 der eingetragenen Mitglieder über 18 Jahre es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen oder wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für notwendig hält.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 – Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wobei Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ausgeschlossen sind.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder in Stellvertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
9. Der Vorsitzende bestimmt Form und Durchführung der einzelnen Abstimmungen.

Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

10. Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Frauenwart,
 - g) dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart;
 und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: 1. Vorsitzender, Kassenwart und Sportwart.
 In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Frauenwart und Jugendwart.
5. Vorstandsmitglieder können abgewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung entsprechende Anträge vorliegen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an.

2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5 Abs. 1 u.7, § 6 Abs. 6 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. In überschneidender Reihenfolge scheiden sie nach 2 Jahren aus, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist, während der andere Prüfer noch 1 Jahr im Amt bleibt.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 13 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, an der $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins teilnehmen.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung der Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung nach 4 Wochen erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.2.1991 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Wolfsburg-Barnstorf, den 16. Februar 2017